

Entwurf (Stand 01.03.2023)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – nachfolgend „Kreis“ genannt –,

und

den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan, Hilden, Mettmann, Ratingen und Velbert sowie der Stadt Neuss, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister – nachfolgend „Städte“ genannt – zum Betrieb einer Feuerweherschule für die Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Präambel

Aufgrund des Personalbedarfs bei den Feuerwehren der Städte und der eingeschränkten Möglichkeiten, planmäßig zu besetzende Ausbildungsplätze bei den bestehenden Feuerweherschulen im Land Nordrhein-Westfalen zu belegen, sind sich Kreis und Städte – auch im Interesse einer einheitlichen, auf die örtlichen Erfordernisse zugeschnittenen Ausbildung – einig, auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine qualitativ hochwertige Ausbildung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen für ihre Brandmeisteranwärterinnen und -anwärter in einer überörtlichen Einrichtung des Kreises sicherzustellen.

§ 1 – Zweck der öffentlichen Vereinbarung

Der Kreis betreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Feuerweherschule am Standort des Gefahrenabwehrzentrums am Adalbert-Bach-Platz 3 in 40822 Mettmann, in eigener Trägerschaft als eigene Einrichtung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Die Feuerweherschule des Kreises Mettmann erbringt insbesondere für die Städte die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

(VAP1.2-Feu) vorgesehenen Leistungen zur Vorbereitung der Anwartschaft auf die berufsqualifizierende Laufbahnprüfung und deren Abnahme. Die Sicherstellung der Wachpraktika erfolgt durch die Städte selbst.

Soweit dies möglich und wirtschaftlich ist, greift der Kreis auf vorhandene Ressourcen und Strukturen der Städte gegen Kostenerstattung und nach Absprache zurück. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Atemschutz- und Schlauchwerkstatt sowie den Fahrerlaubniserwerb. Bei erforderlichen Sachmitteln erfragt der Kreis zunächst bei den Städten, ob geeignetes gebrauchtes Material zur Verfügung gestellt werden kann. Die Städte fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbildungsbetrieb, in dem sie geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur nebenamtlichen Tätigkeit an der Feuerweherschule motivieren. Sie sind berechtigt, Personal auf eigene Kosten an die Feuerweherschule abzuordnen, welches im Rahmen des Aufstiegs in die Laufbahngruppe 2.1 gem. § 13 („B-IV-Lehrgang“) oder gem. § 14 („beschränkt prüfungsfrei“) der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) u. a. drei Monate an einer Feuerweherschule ableisten muss.

Jede Stadt besitzt bis zu einer maximalen Lehrgangsstärke von 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein generelles Belegungsrecht je Lehrgang. Die Städte sind verpflichtet, ihre Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter im jeweils vorgeplanten Umfang (zur Umsetzung der Brandschutzbedarfsplanung) an der Kreisfeuerweherschule ausbilden zu lassen. Können im jeweiligen Jahrgang nicht ausreichend Ausbildungsplätze von der Feuerweherschule angeboten werden, sind die Städte berechtigt, ihren jeweiligen Ausbildungsüberhang anderweitig zu decken. Die Feuerweherschule stellt auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 BHKG freie Lehrgangsplätze gegen Gebühr Dritten zur Verfügung.

Der Leistungsumfang der Schule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 2 – Bezeichnung

Die Feuerweherschule des Kreises Mettmann führt die Bezeichnung:

„Feuerweherschule Kreis Mettmann“.

§ 3 – Personal

Zur Gründung und zum Betrieb der Feuerweherschule stellt der Kreis Mettmann feuerwehrtechnische Beamte der Laufbahngruppe 2.2, 2.1 bzw. 1.2 sowie erforderliche Verwaltungskräfte ein. Zu besetzen sind im Beamtenbereich eine Schulleitungsstelle, deren Stellvertretung und die zur Sicherstellung des Ausbildungsbetriebes erforderlichen Stellen hauptamtlicher Ausbilder. Sonstige Lehrkräfte werden auf Honorarbasis tätig. Der Landrat des Kreises Mettmann ist Dienstvorgesetzter des Personals der Feuerweherschule.

Der Schulleiter stellt den Schulbetrieb sicher. Insbesondere ist er verantwortlich für die Koordination aller Ausbildungsmaßnahmen, den Personaleinsatz und die Haushaltsmittel. Er bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Ausbildungsbeirates vor und nach.

§ 4 – Ausbildungsgebühren

Die Kosten der Feuerweherschule werden im Rahmen von Benutzungsgebühren (§ 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -) refinanziert. Der Kreis Mettmann erlässt die Gebührensatzung im Einvernehmen mit den Städten und auf Grundlage der Bestimmungen dieser Vereinbarung (§ 5). Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Städte der Gebührensatzung bzw. etwaigen Änderungsatzungen sowie den darin festgelegten Gebührensätzen zustimmen.

Zu den Kosten der Feuerweherschule gehören im Wesentlichen:

1. Personal- und Sachkosten für den Betrieb und die Unterhaltung.
2. Bestandsveränderungen von Rückstellungen für Pensionen/Zusatzversorgungen.
3. Kosten zur Abgeltung von Leistungen anderer Dienststellen und Einrichtungen der Städte inklusive die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermittelnden anteiligen Kosten für die Verwaltungssteuerung und -leitung sowie der allgemeinen Verwaltung.
4. Abschreibungen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschließlich der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen. Der Abschreibungssatz für die Vermögensbestände richtet sich nach der mutmaßlichen Lebensdauer.

Die aktuellen Kosten für die 18-monatige Ausbildung und deren Kalkulation ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 5 – Kostenverteilung

Die Vertragsstädte, gleichen, sofern die Lehrgangsplätze nicht vollumfänglich belegt wurden und somit ein Differenzbetrag entstünde, im Nachgang eines jeden Lehrgangs das Saldo aus, welches sich nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen (maßgeblich sind hierbei die Zahlen des Landesbetriebes IT.NRW zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt) bestimmt. Soweit für eine teilnehmende Stadt im jeweiligen Haushaltsjahr keine Benutzungsgebühren entstehen, die den Grundbetrag erreichen oder übersteigen, erfolgt insoweit keine Verrechnung oder Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr. Das gilt nur in der Höhe, in der die kalkulierten Gesamtkosten nicht über die Benutzungsgebühren gegenfinanziert sind. Externe Teilnehmer entrichten die jeweils gültigen Gebühren.

Den teilnehmenden Städten wird jährlich bis zum 30.06. ein nach haushalterischen Gesichtspunkten erstellter Betriebsabrechnungsbogen zur Verfügung gestellt. Dieser stellt gemeinsam mit der jährlich vorzunehmenden Kalkulation die Grundlage der vom Kreis vorzunehmenden Bemessung der Gebühr dar, die durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft wird. Der Kreis strebt dabei an, dass sich die Höhe der Gebühr für die Ausbildung an der Feuerweherschule im Rahmen der Gebühren- oder Entgeltbemessungen anderer Feuerweherschulen im Land Nordrhein-Westfalen bewegt. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte sind berechtigt, Einsicht in die Belegführung zu nehmen.

§ 6 – Ausbildungsbeirat

Kreis, Feuerweherschule und die teilnehmenden Städte bilden einen Ausbildungsbeirat. Dem gehören stimmberechtigt folgende Personengruppen an: Für die teilnehmenden Städte jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter, für den Kreis die verantwortliche Dezernentin oder der verantwortliche Dezernent des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz, die verantwortliche Amtsleitung oder Abteilungsleitung des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz sowie der Kreisbrandmeister. Kreis und jede der teilnehmenden Städte haben jeweils eine Stimme. Bei Mehrfachbesetzung ist das Stimmrecht einheitlich auszuüben. Kreisexterne ÖRV-Kommunen erhalten eine gemeinsame, einheitlich auszuübende Stimme.

Zu Sitzungen des Ausbildungsbeirats lädt die Schulleitung der Kreisfeuerweherschule mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Ausbildungsbeirats schriftlich ein. Für die Ladungsfrist und die Inhalte der Einladung gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend. Den Vorsitz

des Ausbildungsbeirats hat die verantwortliche Dezernentin oder der verantwortliche Dezer-
nent des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz inne. Der Ausbildungsbeirat ist be-
schlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Mit beratender Stimme soll dem Ausbildungsbeirat neben der Schulleitung auch die oder der
Vorsitzende des Arbeitskreises Ausbildung des Kreisfeuerwehrverbandes Mettmann e. V. an-
gehören. Darüber hinaus ist es dem Ausbildungsbeirat möglich, anlassbezogen Fachreferen-
ten zur Beratung hinzuzuziehen.

Der Ausbildungsbeirat soll über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Feuerweherschule be-
raten und Empfehlungen beschließen. Soweit Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für
die Gebührenkalkulation verbunden sind, ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmbe-
rechtigten Mitglieder erforderlich.

In diesem Zusammenhang obliegt es dem Ausbildungsbeirat ferner, eine Honorarordnung für
das nebenamtlich zu beschäftigende Personal und dessen Tätigkeiten zu erarbeiten.

Der Ausbildungsbeirat soll für den geregelten Schulbetrieb auch an einer sachlich und fachlich
geeigneten Ausbildungsordnung mitwirken, die u. a. berücksichtigt, ob und wie evtl. unterjährig
durch die Städte noch Lehrgangsteilnehmer nachgemeldet werden können, wie im Falle von
Dienstherrenwechsel vorgegangen werden soll und wie Ausbildungsverlängerungen zu be-
rücksichtigen sind.

Empfiehl der Ausbildungsbeirat die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften, bedarf dies
einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 – Prüfungsausschuss

Für die Laufbahnprüfung bestimmen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 VAP1.2-Feu die Leitungen der
Feuerwehren der teilnehmenden Städte den Leiter der Feuerweherschule als Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses A sowie den stellvertretenden Leiter der Feuerweherschule Kreis Mett-
mann als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B.

Die Anforderung hinsichtlich der Laufbahngruppenzugehörigkeit an die übrigen Mitglieder der
Prüfungsausschüsse sowie deren zu bestellenden Vertreter ergeben sich aus § 12 Abs. 2 Nr.
2 VAP1.2-Feu.

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 VAP1.2-Feu Be-
obachterinnen und Beobachtern gestatten, bei den nichtschriftlichen Prüfungsteilen zugegen
zu sein.

§ 8 – Dauer der Vereinbarung, Aufnahme und Kündigung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird für unbestimmte Zeit beschlossen.

Die Städte Heiligenhaus, Langenfeld, Monheim am Rhein und Wülfrath haben das Recht, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Beginn eines Jahres mit einer Antragsfrist von 12 Monaten beizutreten.

Eine ordentliche Kündigung ist erstmals mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2030 möglich – danach mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung bei allen Vertragspartnern. Mit Zugang der schriftlichen Kündigung wird den anderen Vertragspartnern jeweils das Recht zur Ausübung einer gleichwirksamen Anschlusskündigung für einen Zeitraum von acht Wochen eingeräumt. Im Fall einer Kündigung treten der Kreis und die verbleibenden Städte in Verhandlungen ein, um zu klären, ob und unter welchen gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen die Feuerweherschule weiterhin betrieben werden soll.

Im Fall der Auflösung der Feuerweherschule werden begonnene Ausbildungen zu Ende geführt.

§ 9 – Sonstige Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bestehen nicht bzw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll – vorbehaltlich einer Einigung der Parteien – diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10 – Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien sofort in Kraft.